Ebnat Kappel
Politische Gemeinde

Gemeinde Ebnat-Kappel

Schutzverordnung

Schutzverordnungstext

Stand öffentliche Vernehmlassung

28. August 2020 2.118.3.019.00

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Auflage vom:

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am:

Der Amtsleiter:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich
Art. 2 Zweck
Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht
Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz

II. Besondere Schutzbestimmungen

Art. 5 Ortsbildschutzgebiete OS A, OS B
Art. 6 Kulturobjekte KO G, KO A
Art. 7 Umgebungsschutzgebiet US
Art. 8 Baugruppen BG
Art. 9 Archäologische Schutzgebiete und -objekte ASG
Art. 10 Historische Verkehrswege HWStr
Art. 11 Naturschutzgebiete, allgemeine Bestimmungen
Art. 12 Naturschutzgebiete, Bewirtschaftung
Art. 13 Pufferflächen UB
Art. 14 Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Lebhäg, Hecken, Feld- und Ufergehölze EBG, BG, BA, HFUG
Art. 15 Trockenmauern TM
Art. 16 Geotopschutzgebiete und -objekte GeoS, Geo
Art. 17 Landschaftsschutzgebiete LS
Art. 18 Moorlandschaften ML
Art. 19 Lebensraum Kerngebiete und Schongebiete LR K, LR S
Art. 20 Lebensraum Gewässer LR G
Art. 21 Wildruhezonen WiW

III. Vollzug

Art. 22 Bewilligungspflicht
Art. 23 Bewilligungen
Art. 24 Markierung
Art. 25 Aufsicht und Pflege
Art. 26 Ersatzvornahme
Art. 27 Zuwiderhandlungen
Art. 28 Beitragswesen
Art. 29 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Ebnat-Kappel erlässt, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 ff. und Art. 18 des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGs 731.11), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2), Art. 4, 26-33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGs 277.1) sowie die Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGs 277.11) folgende:

Schutzverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzplan M 1: 10'000 der Gemeinde Ebnat-Kappel sowie in den dazugehörenden Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)
- Baugruppen
- archäologische Schutzgebiete und -objekte
- historische Verkehrswege
- Naturschutzgebiete
- Übergangsbereiche (Pufferflächen)
- Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Lebhäg, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Trockenmauern
- Geotopschutzgebiete und -objekte
- Landschaftsschutzgebiete
- Moorlandschaften
- Lebensräume (Kerngebiete, Schongebiete, Gewässer)
- Wildruhezonen

Art. 2

Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu anderem Recht

[1] Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

[2] Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und des Baureglementes vorbehalten.

Art. 4

Rechtswirkung, Umgebungsschutz

[1] Die im Schutzverordnungsplan und –text bezeichneten Schutzgegenstände sind im umschriebenen Umfang zu erhalten. Die Inventare zur Schutzverordnung haben bei der Beurteilung von Veränderungsvorhaben wegleitende Bedeutung. Die Konkretisierung des Schutzumfanges im Bereich Kulturgüterschutz erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
[2] In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.
[3] Die Beseitigung eines Schutzobjektes setzt die vorgängige Entlassung aus dem Schutzplan und dem Schutzverzeichnis gemäss dem für die Änderung von Nutzungsplänen vorgesehenen Verfahren (Art. 34 ff PBG) sowie die entsprechenden Bewilligungen gemäss der Gesetzgebung zum Natur- und Artenschutz voraus.

II. Besondere Schutzbestimmungen

Art. 5

Ortsbildschutzgebiete OS A, OS B

[1] Die Ortsbildschutzgebiete umfassen die historisch wichtigsten Ortsteile (Ortsbildschutzgebiete OS A) sowie weitere, prägende Ortsteile mit überwiegend lokaltypischen Bauten und wichtigen Freiräumen in einem historisch gewachsenen Kontext (Ortsbildschutzgebiete OS B).
[2] Im Ortsbildschutzgebiet A sind Bauten, Anlagen, Gassen, Plätze und Freiräume in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung, zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist. Neubauten, bauliche Ergänzungen und neue Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Ortsbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung. An- und Kleinbauten, Dachaufbauten sowie Reklamen und Beschriftungen und dergleichen haben sich auf eine mit dem Ortsbild verträgliche Grösse zu beschränken.
[3] Im Ortsbildschutzgebiet B sind die Bebauungsart und die vorhandenen Freiräume in ihrer typischen Struktur und den dafür wesentlichen Elementen zu pflegen und zu erhalten. Neue Bauten und Anlagen sowie Ersatzbauten sind sorgfältig ins Orts- und Strassenbild einzupassen und haben sich an den wesentlichen Merkmalen der bestehenden Bebauungsart wie Kubatur, Proportionen, Stellung und Ausrichtung zu orientieren.

Art. 6

Umgebungsschutzgebiet
US

[1] Das Umgebungsschutzgebiet bezweckt die Freihaltung der Umgebung eines geschützten Kulturobjektes vor weiterer Bebauung sowie den Schutz der Schönheit und Eigenart dieses Objektes aufgrund seiner speziellen Lage und Stellung.
[2] Bauliche Veränderungen und Erweiterungen sind zulässig, soweit das betroffene Kulturobjekt mit seiner Umgebung nicht negativ beeinträchtigt wird. Die die Schutzwürdigkeit des Kulturobjektes bestimmende Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Art. 7

Kulturobjekte
KO G, KO A

[1] Kulturobjekte (Gebäude sowie Anlagen) sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem Erscheinungsbild und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
[2] Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äussern sind bewilligungspflichtig.
[3] Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 8

Baugruppen
BG

[1] Baugruppen umfassen kulturgeschichtlich und historisch wertvolle, in sich geschlossene Ansammlungen von Bauten ausserhalb der Bauzone und sind in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist.
[2] Die prägenden Strukturelemente, insbesondere die Volumetrie, die Stellung und die Massstäblichkeit der Bauten sowie der zurückhaltende Umgang mit dem natürlichen Terrain sind zu wahren; die Materialisierung der Fassaden und des Daches hat sich an der herkömmlichen Bauweise zu orientieren.
[3] Bestehende, die Baugruppe prägende Freiräume, Bepflanzungen oder andere natürliche Elemente sind zu erhalten.
[4] Neubauten sind zulässig, wenn die Qualität der Baugruppe dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 9

Archäologische Schutzgebiete und -objekte
ASG

[1] Bei den archäologischen Schutzgebieten und -objekten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeveränderungen oder Aufforstungen, sind durch die Kantonsarchäologie bewilligen zu lassen.
[2] Diesem Schutz unterstehen namentlich folgende Gebiete und Objekte:

- ASG 01 Burg Wintersberg
- ASG 02 Katholische Pfarrkirche St. Michael

[3] Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. An der Fundstelle dürfen bis zur Beurteilung durch die Kantonsarchäologie keine Veränderungen vorgenommen werden.
[4] Alle weiteren Bestimmungen im Umgang mit archäologischen Gegenständen sind dem kantonalen Kulturerbegesetz (KEG) zu entnehmen.

Art. 10

Historische Verkehrswege HWStr

Die historischen Verkehrswege sind in ihrem Bestand und ihrer Funktion zu erhalten. Historische Elemente wie Befestigungsart, Böschungen, Gräben und Mauern sind zu bewahren.

Art. 11

Naturschutzgebiete allgemeine Bestimmungen

[1] Die Naturschutzgebiete sind in ihrer Eigenart als naturnahe Flächen zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, ausser der Zweck des Schutzgebietes erfordert solche;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- das Beweiden; mit Ausnahme der in Art. 11 Abs. 3 erwähnten und im Plan speziell bezeichneten Flächen;
- das Sammeln oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern;
- das Töten, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- das Ansiedeln bzw. Aussetzen von Pflanzen und Tieren. Für Projekte, welche eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, kann von der zuständigen Behörde eine Ausnahmebewilligung erteilt werden;
- die Nutzung zu Erholungs- und Freizeitzwecken wie Lagern, Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen.

[2] Bestand und Betrieb der Langlaufloipen im Gebiet Salomonstempel bleiben gewährleistet. Die Moore dürfen in ihrem Bestand durch den Langlaufbetrieb nicht gefährdet werden. Die Anlage neuer Loipen und das zusätzliche Planieren des Geländes bei bestehenden Loipen ist nicht gestattet. Die für die

Langlaufloipe nutzbaren Korridore und Auflagen der Schneepräparation sind in einer zusätzlichen Vereinbarung mit Plan zwischen Loipenbetreiber und der Gemeinde festgelegt. Bis 31. März müssen die Betriebseinrichtungen und –gegenstände weggeräumt werden. Ausnahmebewilligungen für die Verlängerung des Saisonendes erteilt die Gemeinde. Der Einsatz von Hilfsmitteln und Kunstschnee ist in allen Naturschutzgebieten inkl. Pufferzonen verboten.

3 In den Schutzgebieten gilt Leinenzwang für Hunde, mit Ausnahmen im Rahmen der bewilligten Jagd sowie der Alpwirtschaft.

4 Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

Art. 12

Naturschutzgebiete Bewirtschaftung

1 Die als Naturschutzgebiete bezeichneten Flächen sind in ihrer Qualität und Ausdehnung zu erhalten, indem sie in angepasster Weise bewirtschaftet werden. Das Inventar der Naturschutzflächen gibt Auskunft über die Qualität und die Pflegemassnahmen.

2 Schnitt/Pflege:

- Trockenwiesen sind pro Jahr ein- bis zweimal nach dem 1. Juli (Talgebiet) bzw. nach dem 15. Juli (Berggebiet) zu schneiden, Feuchtgebiete pro Jahr einmal in der Zeit zwischen dem 1. September und dem 15. März.
- Die im Plan aufgrund extremer Schattenlage speziell bezeichneten Flachmoore mit früherem Schnittzeitpunkt (NFA2) können ab dem 15. August gemäht werden.
- Hochmoore sind je nach Vertrag alle 2-3 Jahre zu pflegen (z.B. mähen oder entbuschen).
- Das Schnittgut ist zu entfernen.
- Die Verlandung der im Schutzplan bezeichneten Biotope ist zu verhindern.
- Flachmoore und Trockenwiesen, die landwirtschaftlich nicht nutzbar sind, werden vom regelmässigen Schnitt ausgenommen (NFA3 und NTA3). Für diese Flächen gelten besondere Auflagen der Offenhaltung.
- Im Weiteren gelten die besonderen Bewirtschaftungsbestimmungen gemäss Inventarblatt.

3 Beweidung:

- Die im Plan bezeichneten, extensiv beweideten Gebiete können im bisherigen Umfang schonend beweidet werden. Treten Weideschäden auf, ist die Beweidungsintensität zu verringern. Bei Bedarf ist im Herbst ein Pflegeschnitt durchzuführen.
- Nicht beweidete Naturschutzgebiete sind gegenüber beweideten Gebieten temporär einzuzäunen. In der übrigen Zeit müssen die Flächen für die Wildtiere passierbar sein.
- Für beweidete Naturschutzgebiete im Sömmerungsgebiet ist eine Abzäunung in begründeten Fällen, z.B. bei Auftreten von Weideschäden, fallweise festzulegen.

- In Trockenwiesen ist eine schonende Herbstweide ab 1. September bis 30. November gestattet.

4 Abweichende Regelungen sind aufgrund von vertraglichen Abmachungen unter Genehmigung des kantonalen Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) möglich.

5 Neu auftretende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.

Art. 13

Pufferflächen UB

1 In den Pufferflächen sind alle Massnahmen, welche die angrenzenden Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

2 Insbesondere sind verboten:

- das Düngen und Anwenden von Giftstoffen und Pflanzenschutzmitteln;
- Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- das Verändern des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig ist;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- das Aufforsten von Freiflächen und das Begradigen von Waldrändern.

3 Erlaubt ist die schonende Beweidung.

Art. 14

Einzelbäume, Baumgruppen Baumreihen Lebhäg, Hecken, Feld- und Ufergehölze EBG, BG, BA, HFUG

1 Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Lebhäg, Hecken, Feld- und Ufergehölze sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

2 Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zu Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind während der Vegetationsruhe erlaubt. Das auf den Stock setzen ist nur bei schnellwüchsigen, artenarmen Hecken gestattet, dabei ist eine Mindesthöhe von 50 cm stehen zu lassen. Starke Rückschnitte müssen abschnittsweise ausgeführt werden, jeweils auf maximal einen Drittel der Fläche begrenzt.

3 Abgehende Hecken, Gehölze und Bäume sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen, einheimischen Arten zu ersetzen.

Art. 15

Trockenmauern TM

Die im Plan bezeichneten Trockenmauern sind wegen ihrer Bedeutung für Flora und Fauna und für das traditionelle Landschaftsbild zu erhalten. Sanierungen sind in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln wie Mörtel oder Beton auszuführen.

Art. 16

Geotopschutzgebiete und -objekte GeoS, Geo

1 Massnahmen, die den Bestand der im Plan und im Anhang bezeichneten Geotopschutzgebiete und –objekte als solche oder ihre natürliche Weiterentwicklung beeinträchtigen, sind untersagt, insbesondere massive Geländeeingriffe sowie Massnahmen, die eine markante Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge haben. Ebenfalls untersagt ist das Auffüllen natürlicher

Einsturztrichter (Dolinen).
2 Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

Art. 17

Landschaftsschutzgebiete
LS

1 Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Die besonderen Charakteristika der einzelnen Gebiete sind dem Anhang zu entnehmen.
2 Massnahmen, welche die landschaftsprägenden Elemente wie Gehölze, Waldsäume, Geländeformen, Gewässer und ihre natürliche Entwicklung beeinträchtigen, sind untersagt. Intensivlandwirtschaftszonen sind nicht zulässig.
3 Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung den traditionellen Bauformen des Toggenburg anzupassen und sind zurückhaltend in das Landschaftsbild einzufügen.
4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

Art. 18

Moorlandschaften
ML

1 Die Moorlandschaften umfassen mit Hoch- und Flachmooren dicht besetzte und reich gestaltete Gebiete mit moorlandschaftstypischen, natürlichen und kulturlandschaftlichen Elementen. Ihre Eigenart und Vielfalt ist ungeschmälert zu erhalten.
2 Innerhalb des Moorlandschaftsperimeters sind nur Tätigkeiten erlaubt, die mit den Schutzzielen gemäss Art. 4 der Moorlandschaftsverordnung des Bundes (SR 451.35) zu vereinbaren sind. Untersagt sind insbesondere:

- das Erstellen von Bauten und Anlagen, soweit sie nicht für eine angepasste Nutzung notwendig sind. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender, rechtskonformer Bauten und Anlagen bleiben gewährleistet; Zweckänderungen sind nicht zulässig. Erneuerungen von Bauten resp. zugelassene Erweiterungen oder Neubauten haben sich der traditionellen Bauweise anzupassen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, Lebhäg, Feldgehölzen und markanten Bäumen sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes oder der Waldweiden;
- das Beseitigen von landschaftstypischen Trockensteinmauern und Lesesteinhaufen.

3 Die angestammte touristische Nutzung bleibt gewährleistet, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen steht.
4 Massnahmen der ökologischen Aufwertung sind zu fördern.

Art. 19

Lebensraum Kerngebiete und Schongebiete LR K, LR S

[1] Die Festsetzung von Lebensräumen bezweckt, die in diesen Gebieten lebenden, störungsanfälligen Tierarten zu erhalten und vor Störungen zu schützen. Bei Veranstaltungen und sportlichen Anlässen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Es ist zu beachten, dass Veranstaltungen und sportliche Anlässe im Wald der Melde- und Bewilligungspflicht nach Art. 19 ff der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung unterstehen (sGS 651.11).

[2] Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet. Im Weiteren gelten die Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete nach Art. 16.

[3] Im Lebensraum Schongebiet sind insbesondere untersagt:

- Bau oder Ausbau von Strassen, soweit ein solcher nicht für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich ist und gleichzeitig mit strassenpolizeilichen Massnahmen eine andere Nutzung ausgeschlossen wird;
- Abbauvorhaben (Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf), Schüttungen und Deponien;
- Alle Tätigkeiten, welche eine Beeinträchtigung der Kerngebiete bewirken.

[4] Die Lebensraum Kerngebiete sind in ihrer Unberührtheit zu erhalten. Gegenüber den Lebensraum Schongebieten sind zusätzlich untersagt:

- Die Erstellung von Bauten und Anlagen. Der Bestand und der Wiederaufbau bestehender Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Erweiterungen von bestehenden Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie keine Intensivierung der Land-, Alp- und Forstwirtschaft sowie der touristischen Nutzung zur Folge haben oder wenn sie einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind oder dem Schutz vor Naturgefahren dienen. Zweckänderungen sind nicht zulässig.
- Bau oder Ausbau von Strassen und Wegen, ausser wenn diese einer zielgerichteten Bewirtschaftung im Sinne des Schutzgegenstandes förderlich sind;
- Erstellung von Transportanlagen;
- Intensivierung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung;
- Touristische Veranstaltungen oder sportliche Anlässe, sofern nicht nachgewiesen wird, dass mit der Veranstaltung keine schädigenden Auswirkungen verbunden sind;
- Einrichtung von Wegen und Anlagen für Moto-Cross (Trial), Mountain-Biking;
- Einrichtung von Start- und Landeplätzen für Gleitschirmflieger, Deltasegler oder unbemannte Fluggeräte jeglicher Art (Modellflugzeuge, Drohnen, etc.).
- Das Laufenlassen von Hunden ausserhalb der bewilligten Jagd und der Alpwirtschaft.

Art. 20

Lebensraum Gewässer
LR G

[1] Die als Lebensraum Gewässer bezeichneten Gebiete und Streckenabschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten, ihrer Bedeutung als Aufstiegs- und Naturverlaichungsstrecke für Fische sowie zum Schutze der für Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche zu erhalten.
[2] Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gewässerabschnitte oder ihrer Wasserführung führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr nötig ist.

Art. 21

Wildruhezonen
WiW

Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz der Wildtiere vor Störungen. In den Wildruhezonen sind vom 15.12. bis am 15.4. alle Aktivitäten untersagt, mit Ausnahme auf den im Schutzverordnungsplan gekennzeichneten Winterrouten. Für Hunde gilt Leinenpflicht. Soweit notwendig, legt der Gemeinderat, in Absprache mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen, Einschränkungen fest. Es gilt ein ganzjähriges Weggebot. Der Zugang zu Bauten und Anlagen sowie die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Massnahmen der Jagd bleiben für berechtigte Nutzer gewährleistet.

III. Vollzug

Art. 22

Bewilligungspflicht

[1] Die Baubewilligungspflicht nach 136 PBG wird in Anwendung von Art. 121 und 122 und 129 PBG ausgedehnt auf:

- sämtliche baulichen Veränderungen (eingeschlossen Bedachungen, Farbgebungen, Fenster, Reklameeinrichtungen etc.) innerhalb der Ortsbildschutzzonen und an Kulturobjekten;
- sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen des Wasserhaushalts in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten;
- Massnahmen, die – innerhalb der Naturschutzgebiete bzw. an den Natureinzelobjekten – eine negative Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung von natur- und kulturlandschaftlichen Besonderheiten bzw. über Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen an Lebhäg, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen.

[2] Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen richtet sich nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 18a RPG, Art. 32 RPV) sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (Art. 136 ff PBG).

Art. 23

Bewilligungen

[1] Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.
[2] Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Für Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen ist in der Regel Realersatz zu leisten.
[3] Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

Art. 24

Markierung

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung besonders gefährdeter Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

Art. 25

Aufsicht und Pflege

[1] Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung ist Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf und überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtsorgane.
[2] Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände sind Aufgabe des Grundeigentümers oder Bewirtschafters.
[3] Die zuständigen Behörden sind befugt, die Schutzobjekte zu besichtigen. Die von ihnen angeordneten Untersuchungen sind zu dulden. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind vorgängig zu benachrichtigen (Art. 134 PBG).

Art. 26

Ersatzvornahme

Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen trotz Aufforderung unterlassen, ist der Gemeinderat befugt, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen oder von Dritten durchführen zu lassen.

Art. 27

Zuwiderhandlungen

[1] Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.
[2] Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 158 ff. PBG sowie nach Art. 26 NSV.
[3] Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Behörde zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

Art. 28

Beitragswesen

[1] Die Gemeinde unterstützt im Rahmen von bewilligten Krediten die Bewahrung der im Anhang bezeichneten Kulturobjekte von lokaler Bedeutung durch Beiträge.
[2] Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmäler und archäologische Denkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31 f. des Kulturerbegesetzes KEG.

Art. 29

Inkrafttreten

[1] Die Schutzverordnung Ebnat-Kappel tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.
[2] Die Schutzverordnung Ebnat-Kappel vom 19. März 2001 sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Nachträge und Änderungen werden aufgehoben.

Anhang

Objekt-verzeichnisse

- Verzeichnis der Kulturobjekte
- Verzeichnis der Naturschutzgebiete
- Verzeichnis der Hoch- und Übergangsmoore
- Verzeichnis der Biotope
- Verzeichnis der Einzelbäume
- Verzeichnis der Lebhäg, Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Verzeichnis der Geotopschutzgebiete und -objekte
- Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete und Lebensräume
- Verzeichnis der Trockenmauern